

1.Mai-Komitee Thun
i.V. Alice Kropf
Obere Hauptgasse 25
3600 Thun

Thun, 14. November 2017

Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern
Kramgasse 20
3011 Bern

Beschwerde

**Entscheid Kantonspolizei vom 17. Oktober 2017
in Sachen Akteneinsichtsgesuch Kropf Alice**

Antrag

Die Abweisung des Akteneinsichtsgesuchs durch die Kantonspolizei wird aufgehoben und Akteneinsicht ganz oder teilweise gewährt gemäss Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ).

Zusammenfassung des Sachverhalts

Am 1.Mai-Fest 2017 in Thun entsprachen das Polizeiaufgebot und der Polizeieinsatz aus Sicht des 1.Mai-Komitees nicht dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. Mit dem Einsatzleiter, Philipp Baumann, wurden der Ablauf und Inhalt des Festes vorgängig telefonisch besprochen. Der Einsatzleiter äusserte sich dahingehend, dass Aufgebot und Einsatz im Rahmen der vorjährlichen Feste geplant würden.

Aufgrund der Befürchtung, dass türkische Nationalisten das Fest stören könnten, wurde die sichtbare Polizeipräsenz während des Nachmittagprogrammes verstärkt, was aus Sicht des 1.Mai-Komitees nachvollziehbar war, da kurdische Redner und Musiker auftraten.

Die erhöhte sichtbare Polizeipräsenz wurde jedoch bis spätabends nicht aufgehoben. An der Demo am frühen Abend gab es ein kleines Missverständnis bezüglich Demoroute. Völlig unerwartet versperrten mehrere Polizisten in Vollmontur mit Gummigeschossgewehren im Anschlag den Weg. Dies, obwohl es keineswegs Anzeichen einer Gewaltbereitschaft der Demonstrierenden gab, auch war niemand verumumt. Unverzüglich drehte die vorderste Gruppe des Demonstrationzugs in die vorgegebene Richtung.

Viele FestbesucherInnen waren schockiert über das Ausmass des Polizeiaufgebots als auch über die Einsatztaktik. Unser oberstes Ziel ist, dass das 1.Mai-Fest in Thun friedlich bleibt. Dieses Ziel wird nach unserer Auffassung durch das Verhalten der Polizei gefährdet.

Im Nachgang des 1.Mai-Festes fand eine Aussprache zwischen dem Chef Polizei Thun, dem Einsatzleiter, dem Chef der Abteilung Sicherheit der Stadt Thun und einer Delegation des 1.Mai-Komitees statt. Die Aussprache war für uns nicht befriedigend, da seitens der Polizei kein klares Statement zu einer deeskalativen Strategie zu vernehmen war. Die Gründe für das erhöhte Polizeiaufgebot waren zudem für uns nur teilweise, der eskalative Einsatz an der Demo gar nicht nachvollziehbar.

Um unsere eigenen deeskalativen Strategien weiter zu verfeinern, sind wir auf eine möglichst umfassende Information angewiesen. Deshalb beantragten wir Einsichtsrecht in die polizeilichen Akten, die das 1.Mai-Fest 2016 und 2017 betreffen.

Begründung Anfechtung Entscheid

Wie oben bereits erwähnt, sind wir auf umfassende Information angewiesen, um unsere deeskalativen Strategien zu verfeinern und weiterzuentwickeln.

Stossend sind die pauschale Verneinung des Gesuches und der Verweis auf die innere Sicherheit. Falls wirklich relevante Informationen für die innere und äussere Sicherheit enthalten sind, können sie geschwärzt werden. Die Polizei als staatlicher Akteur des Gewaltmonopols, welche mit ihren Handlungen Grundrecht tangieren (Versammlungsfreiheit, Recht auf Freiheit, Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit, Würde usw.) bedarf einer öffentlichen, demokratischen und kritischen Kontrolle. Unseres Erachtens besteht daher ein öffentliches Interesse, Polizeieinsätze auch inhaltlich nach ihrer Gefährdungseinschätzung zu beurteilen, da dies eine elementare Grundlage für das polizeiliche Handeln darstellt und Interventionen (Gummigeschoss, Pfefferspray, Tränengas, Verhaftungen) begünstigt oder nicht. Da die Polizei in der Natur der Sache liegende Interessen hat, keine Informationen herauszugeben, sollte dies eine unabhängige Instanz prüfen.

Nicht zu überzeugen vermag deshalb auch der Verweis auf die Empfehlung des BGÖ/EDÖB vom 18. 11. 2010. Die dort begründete Einschränkung betrifft explizit die nachrichtendienstliche Tätigkeit (Ziffer 10.1) und nicht Polizeiaufgaben allgemein. Dieselbe Empfehlung hält dann auch unter Ziffer 10 fest:

„Art. 7 Abs. 1 Bst. c BGÖ schützt die innere und äussere Sicherheit im weiteren Sinn. In erster Linie erfasst diese Ausnahme die Tätigkeit des Polizei-, Zoll-, Nachrichten- und Militärwesens. Sie ermöglicht es, Massnahmen geheim zu halten, welche von der Regierung getroffen oder in Erwägung gezogen werden, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Auch legitime Sicherheitszwecke rechtfertigen es aber nicht, alles und jedes geheim zu halten. In jedem Einzelfall muss sorgfältig geprüft werden, ob die Offenlegung des Dokumentes die öffentliche Sicherheit ernsthaft gefährden könnte. Es hängt stark von den Umständen des jeweiligen Zeitpunktes ab, insbesondere von der Intensität der Bedrohung für die Bevölkerung, ob Informationen zugänglich gemacht werden oder nicht.“

Die Empfehlung schliesst im Übrigen darauf, dass das VBS zwar nicht alle verlangten Unterlagen zur Tätigkeit des militärische Nachrichtendienst herausgeben soll, jedoch massgebliche Teile des Inspektionsberichts zum Nachrichtendienst öffentlich machen soll.

Für den vorliegenden Sachverhalt einiges relevanter ist dagegen die Empfehlung des BGÖ/EDÖB vom 19. Oktober 2012 welche unter Punkten 19 und 20 festhält:

19.: Der im Öffentlichkeitsgesetz verankerte Schutzmechanismus von Geheimhaltungsinteressen beruht nach Art. 7 Abs. 1 BGÖ einzig auf dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Schadensrisikos. Dabei müssen kumulativ folgende zwei Bedingungen vorliegen: Erstens muss das von der Behörde geltend gemachte Interesse durch die Offenlegung erheblich beeinträchtigt werden, und zweitens muss ein ernsthaftes Risiko bestehen, dass die Beeinträchtigung eintritt. Ist eine solche lediglich denkbar oder im Bereich des Möglichen, darf der Zugang nicht verweigert werden. Damit die Ausnahme wirksam wird, muss der Schaden „nach dem üblichen Lauf der Dinge“ mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten. Im Zweifelsfall ist der Zugang zu gewähren.

20.: Falls ein amtliches Dokument aus der Sicht der Behörde Informationen enthält, deren Bekanntwerden ein Schadensrisiko beinhaltet, bedeutet das nicht, dass das ganze Dokument oder bestimmte Informationen daraus unbesehen als Ausnahmefall nach Art. 7 BGÖ zu betrachten sind. Die Behörde ist verpflichtet, bei jeder Gesuchserteilung das Verhältnismässigkeitsgebot zu beachten. Es verlangt im Falle einer Beschränkung immer die mildeste mögliche Variante zu wählen. Die Behörde hat demnach durch Güterabwägung zu prüfen, ob anstelle einer vollkommenen Verweigerung das amtliche Dokument teilweise zugänglich gemacht werden kann oder ob allenfalls ein Aufschub in Frage kommt.

Sowohl die kumulativen Bedingungen, insbesondere dass ein ernsthaftes Risiko bestehe, als auch das Gebot der Verhältnismässigkeitsprüfung ist bei der Abweisung des Gesuchs nicht erfüllt worden.

Weitere Gründe für eine Akteneinsicht ergeben sich in unserem Fall insbesondere aus folgenden Grundlagen des Öffentlichkeitsprinzips:

- Die Teilhabe an Informationen ist eine unabdingbare Voraussetzung persönlicher Entfaltung und sozialer Kompetenz. Sie ist auch eine der Grundbedingungen für die Innovationsfähigkeit des Gemeinwesens.
- Das Öffentlichkeitsprinzip ermöglicht einen Dialog mit Lernprozessen. Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Wirtschaft, erhalten Zugang zu wertvollen Informationen der Verwaltung. Damit können sie sich im Umfeld von Regelungsvorhaben ein besseres Bild über kommende Entwicklungen machen. Rückmeldungen an die Behörden ermöglichen im Sinne eines Lernprozesses die Suche nach besseren Lösungen.
- Das Öffentlichkeitsprinzip erlaubt es auch dem Parlament, seine Rolle im gewaltenteiligen Prozess der Willensbildung besser wahrzunehmen.
- Das Öffentlichkeitsprinzip schafft Vertrauen in staatliches Handeln. Transparenz schafft Vertrauen. Transparenz ermöglicht aber auch Kontrolle. Das Öffentlichkeitsprinzip kann als zusätzliches Instrument zur Kontrolle der Verwaltung gesehen werden.

Unentgeltliche Rechtspflege

Das 1.Mai-Komitee ist eine gemeinnützige Organisation und verfügt über keine finanziellen Rückstellungen für rechtliche Angelegenheiten. Wir beantragen daher unentgeltliche Rechtspflege.

Freundliche Grüße

i.V. 1.Mai-Komitee Thun

Alice Kropf